BM BF Bundesministerium für Bildung und Frauen

Bundesministerium für Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird, sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Ressortstellungnahme

Zu gegenständlichem Entwurf wird nachstehende Stellungnahme aus frauenpolitischer Sicht abgegeben:

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird aus frauenpolitischer Sicht sehr begrüßt, da damit eine höhere Beteiligung von Männern an der Familienarbeit, unmittelbar nach der Geburt eines Kindes und darüber hinaus, zu erwarten ist. Im Einzelnen gibt der Entwurf jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zu Artikel 1 (Familienzeitbonusgesetz)

Zuvorderst ist anzumerken, dass kein Rechtsanspruch auf die Familienzeit vorgesehen ist, sondern Männer, die sie in Anspruch nehmen wollen, dies mit ihren DienstgeberInnen vereinbaren müssen. Bei mangelndem Einverständnis der Dienstgeberin/des Dienstgebers ist es Vätern somit verwehrt, sich in dieser Phase die familiären Pflichten mit ihrer Partnerin zu teilen und sich gleichermaßen wie die Mutter intensiv um ihr Kind zu kümmern.

Vor allem auch in Anbetracht der kurzen Dauer einer Familienzeit erscheint es jedenfalls gerechtfertigt, den familiären Verpflichtungen und Bedürfnissen vor allfälligen betrieblichen Interessen Vorrang einzuräumen und ein eindeutiges Signal des Gesetzgebers im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und eine vermehrte Väterbeteiligung zu setzen. Aus frauenpolitischer Sicht wird somit gefordert, einen Rechtsanspruch auf Familienzeit vorzusehen.

Geschäftszahl: BMBF-13.333/0002-Präs.11/2016
SachbearbeiterIn: Mag. David Obenaus
Abteilung: Präs.11
E-Mail: david.obenaus@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2316/531 20-812316
Ihr Zeichen:

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

DVR 0064301

Weiters ist das Fehlen jeglichen arbeitsrechtlichen Schutzes zu bemängeln, was die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens ebenfalls konterkarieren kann. Es ist nicht zu erwarten, dass Väter im angestrebten Ausmaß von der Möglichkeit der Familienzeit Gebrauch machen, wenn dies zum Verlust des Arbeitsplatzes führen kann. Nur ein gesetzlich festgelegter Kündigungsschutz eröffnet auch tatsächlich die Option, das Recht auf Familienzeit in Anspruch nehmen zu können.

Es wird daher dringend gefordert, entsprechende Schutzbestimmungen, analog den bewährten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Väter-Karenzgesetzes, aufzunehmen.

Es wird weiter dringend ersucht, sicherzustellen, dass keine weitere Hürde für die Inanspruchnahme im Ausschluss der Pflichtversicherung für die Familienzeit liegen kann.

Ein weiteres grundsätzliches Problem betrifft die Rechtstellung von Adoptiv- und Dauerpflegeeltern. Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt, ist die Adoption oder In-Pflege-Nahme eines neugeborenen Kindes sehr selten, weshalb in der Regel hier eine Familienzeit im Sinne des Gesetzesentwurfs nicht in Frage kommen wird.

Aber auch zu älteren Kindern müssen Adoptiv- bzw. Dauerpflegeeltern erst eine Beziehung aufbauen. Um die Entwicklung eines emotionalen Bandes zwischen Eltern und Kind auch in solchen Konstellationen zu fördern, sollte auch diesen eine Familienzeit zustehen, was es auch den betroffenen Kindern erleichtert, sich auf die neue Familie einzulassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist darüber hinaus folgendes anzumerken:

Zu § 2 Abs. 1 Z 5:
§ 2 Abs. 1 Z 5 verlangt eine durchgehende Erwerbstätigkeit in der Dauer von 213 Tagen vor Bezugsbeginn. Es wird vorgeschlagen, diesen Zeitraum im Gleichklang mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld auf sechs Monate bzw. 182 Tage (§ 24 Abs. 1 Z 2 KBGG) zu verkürzen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:
Zum Bezug des Familienzeitbonus sollen u.a. auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte berechtigt sein. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass kein Anspruch auf Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht.
Die Erläuterungen führen dazu aus, dass „nur wenn die Eltern aus eigener Kraft sich und die ganze Familie (auch die anderen Kinder) ohne staatliche Leistungen selbst (voll) versorgen“ können, „Leistungen wie Familienzeitbonus oder Kinderbetreuungsgeld gebühren (Integrationsanreiz).“

Die Integration Schutzbedürftiger ist auch aus frauenpolitischer Sicht ein großes Anliegen und es werden alle Bemühungen, schutzbedürftige Menschen so rasch und vollständig wie möglich in unsere Gesellschaft einzugliedern, befürwortet. Es ist jedoch zu bedenken, dass trotz großer Anstrengungen der schutzbedürftigen Eltern die vollständige Integration in den Arbeitsmarkt (vorerst) scheitern kann. Auch österreichische StaatsbürgerInnen sind häufig nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch ihre Erwerbstätigkeit zu bestreiten und müssen auf ergänzende Mindestsicherungsleistungen zurückgreifen. Laut Statistik des BMASK lebten im Jahr 2013 rund 25 % - 30 % der die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehenden Haushalte

zur Gänze von dieser Leistung, der Rest waren sog. „RichtsatzergänzerInnen"; der überwiegende Teil der LeistungsempfängerInnen waren ÖsterreicherInnen, und rund 40 % der BezieherInnen waren Frauen.

Diese Zahlen verdeutlichen die – selbst für InländerInnen bestehenden – Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen; umso mehr haben Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund mit Problemen am Arbeitsmarkt zu kämpfen.

Es wird daher angeregt, subsidiär Schutzbedürftigen, die Mindestsicherungsleistungen nur ergänzend zu einem Erwerbseinkommen beziehen, den Zugang zum Familienzeitbonus offen zu lassen.

Zu § 2 Abs. 3:
Die Regelung, wonach beide Elternteile und das Kind im gemeinsamen Haushalt, der gleichzeitig der Hauptwohnsitz sein muss, leben müssen, wird kritisch gesehen:
Familienzeit schließt unmittelbar oder doch sehr rasch an eine Geburt an. Es ist den Erläuterungen keine Begründung zu entnehmen, warum diese nicht auch an einem anderen Ort in Anspruch genommen werden kann, z.B. in einem Wochenendhaus der Familie.
Es wird daher vorgeschlagen, ausschließlich auf das Vorliegen einer dauernden Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abzustellen und vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes abzusehen.

Zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2:
Es wird angeregt, den Familienzeitbonus in Höhe von € 22,60 täglich auf € 26,60 pro Tag zu erhöhen, sodass während der Familienzeit ca. € 800 anstatt der vorgesehenen € 700 zur Verfügung stehen. Dies erscheint auch insofern kostenneutral leistbar, als der Anspruch auf Familienzeitbonus gemäß § 2 Abs. 7 KBGG den entsprechenden Bezug von KBG reduziert.

Weiters wird angeregt, die in Abs. 2 festgelegte Dauer von 31 Kalendertagen flexibler zu gestalten: derzeit ist in vielen Kollektivverträgen (wie auch im öffentlichen Dienst) Väterfrühkarenz ("Papamonat") für maximal 4 Wochen, teilweise auch bis zu einem Monat vorgesehen. Eine entsprechende Regelung, die eine frei gewählte Inanspruchnahme von 28 bis zu 31 Tagen erlaubt, würde dem Rechnung tragen.

Zu § 5 Abs. 2:
Gemäß dieser Gesetzesstelle ist dem antragstellenden Vater im Falle der Zuerkennung des Familienzeitbonus eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Höhe und Ende des Leistungsanspruchs hervorgehen.
Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass bereits im Vorfeld der Antragstellung eine Beratung über die Voraussetzungen und eine verbindliche Information, ob – bei entsprechendem Nachweis der Angaben – Anspruch besteht, angeboten wird.

Zu § 7 Abs. 2:
Der Rückforderungsanspruch gegenüber der Mutter bei unberechtigtem Bezug durch den Vater wird aus frauenpolitischer Sicht abgelehnt. Sofern der unberechtigte Bezug nicht im Zusammenwirken mit der Mutter rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurde, was selbst-

verständlich nicht zu tolerieren ist, wird keine sachliche Begründung für eine solche Mithaftung gesehen und ist eine solche auch nicht den Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes)

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c:
Wie beim Familienzeitbonus wird auch hier auf die Problematik für subsidiär Schutzberechtigte hingewiesen, bei Bezug von Mindestsicherung den Anspruch auf KBG zu verlieren.
Es wird angeregt, subsidiär Schutzbedürftigen, die Mindestsicherungsleistungen beziehen, den Zugang zum Kinderbetreuungsgeld nicht zu verwehren.

Zu § 2 Abs. 6:
Analog den obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 3 wird vorgeschlagen, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes abzusehen.

Weiters wird vorgeschlagen, die Ausnahmebestimmung in § 2 Abs. 6 letzter Satz zu erweitern: bei einem 91 Tage übersteigenden Krankenhausaufenthalt des Kindes soll weiterhin ein gemeinsamer Haushalt vorliegen, wenn das Kind – ohne Festlegung einer Mindeststunden-anzahl – persönlich gepflegt und betreut wird.

Ansonsten ist davon auszugehen, dass es zu zahlreichen Härtefällen kommen wird, wenn z.B. der betreffende Elternteil die vorgesehene Mindeststundenanzahl (geringfügig) unter-schreiten muss, weil ein weiteres Kind erkrankt.

Zu § 5a Abs. 2:
Die Bestimmungen betreffend die Änderung der Anspruchsdauer im Falle eines Umstiegs auf einen längeren Bezugszeitraum erscheinen kompliziert und stellen für BezieherInnen eine finanzielle Hürde dar.

Die vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung für die bereits vergangenen Bezugszeiträume verlangt von Eltern, die in der Regel ohnehin mit finanziellen Einbußen aufgrund der Geburt des Kindes zu kämpfen haben, einen Betrag aufzubringen, der in aller Regel bereits verbraucht wurde, um in der Folge wiederum einen (Groß)Teil des zurückbezahlten Betrages zurück zu erhalten.

Mit dem Gedanken eines Kontos sowie den Interessen von Familien eher vereinbar wäre die Verrechnung im Zuge der Neubemessung des Tagesbetrages und Aufteilung des noch zustehenden (Rest)Betrages auf die verbleibende Bezugsdauer.

Zu § 5c Abs. 1 und Abs. 2:
§ 5c Abs. 1 definiert Härtefälle und bringt eine Verlängerung der Bezugsdauer in diesen Fällen um zukünftig 91 Tage (bisher maximal 2 Monate). Wie bisher ist jedoch eine Verlängerung des KBG-Bezugs in Härtefällen ausgeschlossen, sofern der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einer andern Person als der Mutter bzw. dem Vater des Kindes eingeht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Anspruch auf Verlängerung des KBG-Bezugs bei Eingehen einer neuen Partnerschaft untergehen soll.

Die in Abs. 2 vorgeschlagenen Verbesserungen für alleinerziehende einkommensschwache Elternteile werden begrüßt, überwiegen in dieser Gruppe doch die Frauen. Dennoch ist diese Regelung aus frauenpolitischer Sicht nicht ausreichend und wird eine Verlängerung des KBG-Bezugs für alle AlleinerzieherInnen um zumindest 91 Tage gefordert.

Zu § 7 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2:
Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehenen Neuregelungen keine Bedenken. Wünschenswert wäre jedoch ein Anschreiben des Krankenversicherungsträgers, mit dem jeweils an die Vorlagepflicht und -termine sowie die Konsequenzen verspäteter Vorlage erinnert wird.

Zu § 24b Abs. 2:
Gemäß § 24b Abs. 2 des Entwurfs ist bei Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld jedem Elternteil ein unübertragbarer Anspruch von 61 Tagen vorbehalten.
Es wird angeregt, diesen Zeitraum auf 91 Tage auszuweiten, wie dies auch gemäß § 3 Abs. 2 beim pauschalen KBG als Konto der Fall ist.

Zu § 24d Abs. 1 und 2:
Angeregt wird, den Betrag von € 33 jeweils durch den Betrag von € 33,88 zu ersetzen, um eine Gleichbehandlung mit der Mindestleistung aus dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto herzustellen.

Zu § 24e:
Es wird dringend ersucht, § 5b (Partnerschaftsbonus) in die Aufzählung der anzuwendenden Bestimmungen einzubeziehen. Es ist nicht nachvollziehbar und sachlich nicht gerechtfertigt, warum der Partnerschaftsbonus beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld nicht zustehen sollte.

Zu § 31 Abs. 3b:
Wie schon zu § 7 Abs. 2 FamZeitbG ausgeführt, wird ein Rückforderungsanspruch gegenüber der Mutter bei unberechtigtem Bezug durch den Vater aus frauenpolitischer Sicht abgelehnt.

Zu Artikel 3 (Änderung des ASVG)

Zu § 126 Abs. 3a Z 2:
Die vorgesehene Bemessung des Wochengeldes in der Höhe des jeweils gebührenden täglichen Kinderbetreuungsgeldes wird nicht befürwortet: Während nach bisheriger Rechtslage beim pauschalen KBG Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 180 % des KBG-Mindesttagsatzes, somit € 26,15 besteht, und beim einkommensabhängigen KBG durch Zahlung eines Zuschlags von 25 % das vorige Einkommen meist wieder erzielt wird, verschlechtert nunmehr die Reduktion des Wochengeldes auf 100 % des gewählten Tagsatzes die ökonomische Lage vieler Frauen, während nur einige wenige Frauen von der Neuregelung profitieren können.

Wie der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zu entnehmen ist, wird durch die Maßnahme eine Einsparung von € 5,32 Mio. erwartet, die ausschließlich zu Lasten von Frauen geht und daher abgelehnt wird.

Weiters ist gemäß dieser Gesetzesbestimmung § 122 ASVG nicht anzuwenden. Dieser regelt u.a. Ansprüche aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Ende einer Krankenversicherung, z.B., wenn man sich bei einer neuerlichen Schwangerschaft bei Beginn des Mutterschutzes noch in gesetzlicher Karenz befindet, jedoch keinen Anspruch mehr auf Kinderbetreuungsgeld für das erste Kind hat. Die Erläuterungen geben keine Auskunft über Ziel und Hintergrund der vorgeschlagenen Neuregelung, die ebenfalls eine Verschlechterung für die betroffenen Frauen mit sich bringt, und daher abgelehnt wird.

Wien, 23. Februar 2016
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	A8nKRs9YlQ1yirJ1enmMFDPf+Cqiwhnc7YAUsXe2v3yqFhWeXabPcCkzuc3T+j8M9wVVh/bT1cCS2uXHQs8O3sibdI LLcIUPYYyPqeWoTm64bEagva7tdkfs2AI2wOSbDKjyPeB9br/BwNyLUgn0/2Ky8GwZp5F9xkAYS7wg0fdoD17O1dQ8 KMnrFSBWC+1tERIW/KhrPkr2mXxWD0e7gMXoVxHoeYF3C1qrCE74eQCA2sm2k/0t+CYXxhcsSRQAQAxxteiPH/Q31j ehGI9slAi9JfaQYMda5m4E5ZP7sOT7YHBTs63XRyirRNNDQEuTWZpN9HyarMYAhEerC3O5aw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-02-24T10:51:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung.	